



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und
Forsten –

Natura 2000

Aufgrund eines Hinweises der EU-Kommission ist die Vereinbarkeit der Strukturfondsprogramme mit den gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften (u.a. FFH-Richtlinie) besonders zu beachten. Dies bedeutet, daß bei verzögerter Meldung für das Land Schleswig-Holstein finanzielle Nachteile zu erwarten sind, da die Förderung aus dem Strukturfonds der EU an die Vereinbarkeit geknüpft ist. Durch eine zügige abschließende Ländermeldung kann eine zeitliche Verzögerung im Verfahren der EU zur Bewilligung der Strukturfondsmittel verhindert werden.

1. Ist es richtig, daß die Landesregierung die Absicht hat, bei der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie im Rahmen des Programms Natura 2000, ausschließlich naturschutzfachliche Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung zur Ausweisung dieser Gebiete zu berücksichtigen?

Wenn ja, wie besteht dann die Möglichkeit darüber hinausgehende Interessen von Privateigentümern, betroffenen Gemeinden und Verbänden bei der Ausweisung dieser Gebiete angemessen zu berücksichtigen?

Wenn nein, welche Anschlußkriterien gelten über naturschutzfachliche Gesichtspunkte hinaus in bezug auf die Ausweisung von solchen Schutzgebieten und wie kann man die entsprechenden Gründe rechtlich geltend machen?

Die maßgeblichen Auswahlkriterien sind sowohl in der EU-Vogelschutzrichtlinie als auch in der FFH-Richtlinie festgelegt.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie erklären die Mitgliedsstaaten insbesondere die für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie genannten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind. Weiter treffen die Mitgliedsstaaten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Vogelschutzrichtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung zu.

Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie legt fest, daß jeder Mitgliedsstaat anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen eine Liste von Gebieten vorlegt, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Mai 1998 – BVerwG 4 A 9.97 – zum Ausdruck gebracht, daß es den Mitgliedsstaaten versagt ist, für die Phase der Auswahl ihrerseits einschränkende Kriterien hinzuzufügen. Das würde – so das Bundesverwaltungsgericht – geschehen, wenn die Mitgliedsstaaten bereits während der Phase der Gebietsauswahl ihren Interessen der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einräumen würden. Im Ergebnis bedeutet dies, daß für die Gebietsauswahl und für die Gebietsabgrenzung ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien angewandt werden dürfen.

Erst dann, wenn Pläne oder Projekte erheblich beeinträchtigen können, muß entsprechend Art. 6 der FFH-Richtlinie und der Regelung der §§ 19 c ff. BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen besteht nach näherer Prüfung im Einzelfall die Möglichkeit, Interessen zu berücksichtigen.

2. Ist die Landesregierung mit Privateigentümern und mit Gemeinden in Kontakt getreten, um im Vorwege der Ausweisung von Schutzgebieten zu einem Interessenausgleich zu kommen?

Wenn ja, welche Ergebnisse sind mit dem einzelnen Beteiligten erzielt worden?

Wenn nein, warum nicht?

Am 01. Juni 1999 hat die Landesregierung für die zur Meldung in der 2. Tranche vorgesehen Gebiete ein freiwilliges Verfahren zur Beteiligung der Betroffenen eingeleitet mit der Möglichkeit, bis zum 15. September 1999 zu den vorgesehen Gebietsmeldungen Stellung zu nehmen. Welche Ergebnisse dabei erzielt werden, kann erst nach Eingang aller Stellungnahmen und deren Auswertung beurteilt werden.